

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 3. August 2023

**zum
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK)
vom 1. Oktober 2007,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 2022**

Zwischen

der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Dienhold
im Folgenden „AKK“

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte AKK vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 2022

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) wird wie folgt geändert:

1. Unter § 7 wird folgender neuer Absatz 4a aufgenommen:

„(4a) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres (Referenzzeitraum) nur bis zu 24 Bereitschaftsdienste (entspricht monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier) zu leisten. ²Abweichend davon darf pro drei Kalendermonate, in denen ausschließlich Bereitschaftsdienste und keine Rufbereitschaft angeordnet und geleistet werden, innerhalb des Referenzzeitraums insgesamt ein weiterer Bereitschaftsdienst angeordnet werden. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; mehr als sieben Bereitschaftsdienste im Kalendermonat dürfen nicht angeordnet werden. ⁴Der Referenzzeitraum verkürzt sich um die Kalendermonate,

- in denen sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft angeordnet wurden, in welchem Fall die kalendermonatlichen Höchstgrenzen nach § 7 Abs. 12 und die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9 gelten,
- in denen ausschließlich Rufbereitschaft angeordnet wurde oder
- in denen kein Arbeitsverhältnis besteht oder dieses ruht.

⁵Bei Verkürzung des Referenzzeitraums nach Satz 4 ist die Höchstgrenze nach Satz 1 durch Multiplikation der Zahl der in dem gekürzten Referenzzeitraum verbleibenden Kalendermonate mit vier neu zu ermitteln; Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach den Sätzen 1 bis 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 4a:

¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ³Innerhalb einer Zeitspanne von 24 Stunden wird je Ärztin/Arzt maximal ein Bereitschaftsdienst mit 1,0 gewertet.“

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) ⁴Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden; bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Halbsatz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur

regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.

3. In § 7 wird nach Absatz 11 folgender neuer Absatz 12 aufgenommen:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu 12 Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu acht Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften

und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu acht Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als acht bis zu zwölf Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst

und

bei mehr als 12 bis zu 15 Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Für die über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordneten Bereitschaftsdienste gilt die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9.

Protokollerklärung zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 15 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 und § 7 Absatz 4a Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (60 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1

ein Bruchteil von mindestens 0,5 ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

4. In § 7 wird folgender neuer Absatz 13 aufgenommen:

„(13) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5% bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5% des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/ eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 um 17,5% bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5% des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 7 Abs. 13 S. 5:

Ein Tausch von Diensten ausschließlich aufgrund des Wunsches von Ärztinnen und Ärzten ist keine zuschlagspflichtige Dienstplanänderung.“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 werden die folgenden neuen Sätze 5 bis 9 eingefügt:

„⁵Ab mehr als 24 Bereitschaftsdiensten im Kalenderhalbjahr (Referenzzeitraum) erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 für den 25. bis 30. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 10 %, ab mehr als 30 Bereitschaftsdiensten erhöht es sich ab dem 31. bis 36. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 20 % und ab mehr als 36 Bereitschaftsdiensten für den 37. Bereitschaftsdienst und alle folgenden Bereitschaftsdienste in einem Kalenderhalbjahr um 30 %. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach Satz 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. ⁸Im Falle einer Verkürzung des Referenzzeitraums nach § 7 Abs. 4a Satz 4

(1) auf fünf Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 26. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 31. Bereitschaftsdienst um 30 %;

- (2) auf vier Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 17. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 25. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (3) auf drei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 16. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 19. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (4) auf zwei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 9. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 11. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (5) auf einen Kalendermonat erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 5. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 6. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 7. Bereitschaftsdienst um 30 %;

Satz 6 gilt entsprechend. ⁹Bei Überschreiten einer der Grenzen nach § 7 Abs. 12 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für den ersten die jeweilige Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um 10 %; dieser Zuschlag erhöht sich für jeden weiteren die jeweilige Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um jeweils weitere 10 %.“

- b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 10 und 11 und erhalten die folgende Fassung:

„¹⁰Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); ausgenommen hiervon sind die Zeitzuschläge nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Zuschläge nach den Sätzen 5 und 8, die stets zu vergüten sind. ¹¹Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

6. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 2022, tritt zum 1. Januar 2023 wieder in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 30. Juni 2024, schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

a Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. Juni 2024, gekündigt werden.

b. Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. Juni 2024, gekündigt werden.

c. *[unverändert]*“

7. Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Entgelttabelle 2023/2024 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

Entgelttabelle TV-Ärzte AKK gültig ab 1. Juli 2023 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä1)	€ 5.084,92	€ 5.373,18	€ 5.579,03	€ 5.935,85	€ 6.361,32	€ 6.536,32
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 6.711,29	€ 7.273,99	€ 7.768,09	€ 8.056,32	€ 8.337,64	€ 8.618,98
Oberarzt (Ä 3)	€ 8.406,29	€ 8.900,36	€ 9.607,20			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 9.888,50	€ 10.595,38				

Entgelttabelle 2024 (in Euro)

Laufzeit: 1. April 2024 bis 30. Juni 2024

Entgelttabelle TV-Ärzte AKK gültig ab 1. April 2024 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä1)	€ 5.288,32	€ 5.588,11	€ 5.802,19	€ 6.173,28	€ 6.615,77	€ 6.797,77
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 6.979,74	€ 7.564,95	€ 8.078,81	€ 8.378,57	€ 8.671,15	€ 8.963,74
Oberarzt (Ä 3)	€ 8.742,54	€ 9.256,37	€ 9.991,49			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 10.284,04	€ 11.019,20				

8. Anlage B 2 wird wie folgt geändert:

Bereitschaftsdienstentgelte 2022/2023 (in Euro)

Laufzeit: 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023

Ä 1	€ 28,20
Ä 2	€ 33,81
Ä 3	€ 43,31
Ä 4	€ 48,01

Bereitschaftsdienstentgelte 2023/2024 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

Ä 1	€ 31,44
Ä 2	€ 37,73
Ä 3	€ 45,39
Ä 4	€ 50,31

Bereitschaftsdienstentgelte 2023/2024 (in Euro)

Laufzeit: 1. April 2024 bis 30. Juni 2024

Ä 1	€ 32,70
Ä 2	€ 39,24
Ä 3	€ 47,21
Ä 4	€ 52,32

§ 2
Inkrafttreten

§ 1 Ziffer 8 tritt zum 01.12.2022 in Kraft, § 1 Ziffer 6 tritt zum 01.01.2023 in Kraft, § 1 Ziffer 7 tritt zum 01.07.2023 in Kraft, § 1 Ziffer 4 tritt zum 01.10.2023 in Kraft und § 1 Ziffern 1, 2, 3 und 5 treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.

Hamburg, den 11. September 2023

Für die
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
die Geschäftsführerin

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.
1. Vorsitzender